

Satzung

§ 1 Name und Zugehörigkeit

Der Hasberger Gospelchor ist eine Chorgemeinschaft innerhalb der Ev.-luth. Christusgemeinde Hasbergen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Im Vordergrund stehen der Gemeinschaftsgedanke und die Freude an der Gospelmusik/Chormusik.

§ 3 Mitgliedschaft

Unabhängig der Konfession und des Wohnortes kann jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Mitglied werden. Die Aufnahme ist nach dreimaliger Teilnahme (Kennenlernen) mittels Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Einvernehmlich entscheiden die Chorleitung und der Vorstand über den Antrag.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Chor erhebt einen Beitrag von EUR 20,00 pro Quartal pro Mitglied. Der Beitrag wird quartalsweise mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzüge erfolgen jeweils Mitte des Quartals. Unter 18-jährige sind beitragsfrei.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Chorgemeinschaft kann zum Ende eines jeden Quartals mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

§ 6 Vertretungsorgane des Chores

Der Chor wird durch den Vorstand vertreten. Dieser wird durch die Chorgemeinschaft jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- ▶ zwei Chorsprechern
- ▶ eine/n Kassenwart/in
- ▶ zwei Notenwarten
- ▶ zwei Verantwortliche(n) für die Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ je Stimmlage (SATB) eine/n Stimmsprecher/in

§ 7 Mitgliederversammlungen (Chortalk)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen.

Die Einladung erfolgt durch die Chorsprecher an alle Chormitglieder spätestens mindestens 21 Tage vor dem Termin der Versammlung.

§ 8 Aufwandsentschädigung für die Chorleitung/musikalische Leitung

Die Chorleitung erhält eine vom Vorstand festgelegte Aufwandsentschädigung.

§ 9 Pflichten der Chormitglieder

Die Chormitglieder nehmen regelmäßig an den Chorproben teil. Eine regelmäßige Teilnahme (mind. 50%) der jährlich durchgeführten Chorproben ist Voraussetzung für die Teilnahme an den öffentlichen Auftritten des Chores. Die Entscheidung hierüber trifft die Chorleitung.

§ 10 Probentermine

Die Chorproben finden montags in den Räumlichkeiten der Ev.-luth. Christusgemeinde in Hasbergen statt. In den niedersächsischen Sommerferien finden keine Proben statt (ggf. nach Abstimmung).

§ 11 Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr des Chores entspricht dem Kalenderjahr. Im ersten Quartal des Folgejahres muss eine Kassenprüfung durch eine/n Kassenprüfer/in erfolgen.

§12 Speicherung von persönlichen Daten und Kontodaten

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erklärt das Chormitglied seine Einwilligung (Verständnis) zur Speicherung seiner persönlichen Daten und Bankdaten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht zulässig. Es findet die Datenschutzverordnung des Kirchenkreisamts Osnabrück unter <https://www.kirchenkreisverband.de/datenschutz.html> Anwendung.

§12a Verwendung von Bild und Tonmaterial

Zum Selbstverständnis des Chores gehören öffentliche Auftritte, bei denen auch Bild und Tonaufnahmen, z.B. von Einzelpersonen, erstellt, veröffentlicht und an Medien weitergegeben werden. Bilder, Videos, Tonmitschnitte und sonstige Aufnahmen werden online veröffentlicht. Aufnahmen werden in Proben immer deutlich mitgeteilt, bei öffentlichen Auftritten (außerhalb der Proben), können Aufnahmen jeglicher Art erstellt werden. Bild- und Tonmaterialien dürfen nur im Zusammenhang mit der Präsentation des Chores und zu Übungszwecken verwendet werden. Mit Unterzeichnung des Mitgliedsantrages gehen die Bildrechte an den Chor über.

§13 Abschließende Vereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach dem Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Satzungsinhalte im Übrigen unberührt.

gez. der Vorstand

Hasbergen, den 04.04.2019